

Beschlussvorlage	4930/2017/1 Vorgänger-Vorlage: 4930/2017	Fachbereich 2 Herr Seiler
Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den beigefügten Satzungsentwurf der Stadt Mayen über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege als Satzung
]

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Änderungen zur Ursprungsvorlage sind grau hinterlegt.

Die Kindertagespflege wurde im Rahmen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG), das zum 01.01.2005 in Kraft gesetzt worden ist, sowie des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK), das seit 01.10.2005 gilt, insbesondere als Angebot für unter dreijährige Kinder rechtlich und inhaltlich den einrichtungsbezogenen Tagesbetreuungsformen gleichgestellt. Der Gesetzgeber verfolgt damit folgende Ziele:

- für Kleinkinder ein familienähnliches Tagesbetreuungssetting auszubauen,
- die Qualifikation der Tagespflegepersonen zu verbessern und
- die finanzielle Förderung der Kindertagespflege rechtlich abzusichern.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.06.2006 u.a. die Erhebung einer pauschalierten Kostenbeteiligung für die Kindertagespflege beschlossen (s. Beschlussvorlage 1998/2006 Anlage 2). Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird seither der für Fälle der Kindertagespflege festzusetzende Kostenbeitrag entsprechend §§ 91 ff SGB VIII und der Anlage Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsV), Beitragsstufe 4, ermittelt und festgesetzt.

Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße vertritt in seinem Urteil vom 03.11.2010, Az.: 4 K 535, die Auffassung, dass eine richtliniengestützte Kostenbeitragserhebung nicht hinreichend ist und der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Kostenbeteiligung der Eltern für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle im Rahmen einer Satzung regeln muss.

Ein erster Satzungsentwurf wurde bereits in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 31.10.2012 mit Sitzungsvorlage 3301/2012 eingebracht, jedoch vom Vorsitzenden zurückgezogen, weil aus der Mitte des Ausschusses insgesamt Klärungsbedarf zu verschiedenen Punkten der Satzung angemeldet worden waren. Die Verwaltung des Jugendamtes wurde seinerzeit vom Ausschuss beauftragt, die Satzung einschließlich der Anlagen zu überarbeiten und dem Ausschuss erneut vorzulegen. Insbesondere bat der

Ausschuss um Prüfung, ob eine Harmonisierung der Kostenbeiträge mit dem Landkreis Mayen-Koblenz möglich sei.

Der verwaltungsgerichtlichen Vorgabe trägt der anliegende Satzungsentwurf Rechnung. Es wird hierbei im Wesentlichen die Mustersatzung zugrunde gelegt, die durch die Kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurde.

Im Hinblick auf die Elternbeitragsfreiheit im Bereich der Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr wurde vorab die Regelung aufgenommen, dass ein Kostenbeitrag nicht erhoben wird, wenn ein Kind mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in der Kindertagesstätte angeboten werden kann.

Aufgrund der überarbeiteten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen (0-2 Jahre), Vorlage 4935/2017, konnte eine Angleichung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege an die Elternbeiträge für Krippenplätze vorgenommen werden. Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 40 Stunden entspricht demnach dem Kostenbeitrag, den der Beitragspflichtige für einen Krippenplatz zu zahlen hätte. Die Kostenbeiträge wurden nach wöchentlichem Betreuungsumfang, Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder gestaffelt und insgesamt an das Niveau der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz angepasst. Die Kostenbeiträge betragen 5 % der jeweiligen Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung des Betreuungsumfangs. Ausgangspunkt bzw. Richtmaß für die Berechnung sind die überarbeiteten Krippenbeiträge. Bisher waren die Elternbeiträge der Krippenbeiträge für unter 2-Jährige im Vergleich zu den Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege unverhältnismäßig hoch, sodass viele Eltern die Inanspruchnahme von Tagespflege bevorzugt in Anspruch genommen haben. Insofern war für die Verwaltung der Anlass gegeben eine Angleichung der Krippenbeiträge mit den Kostenbeiträgen in der Tagespflege vorzunehmen. Die anliegende Kostenbeitragstabelle trägt dem Rechnung.

Bisher erfolgt die Heranziehung zu den Kosten gem. § 93 SGB VIII. Nach § 93 Abs. 4 SGB VIII ist das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Ferner werden nach § 92 SGB VIII Elternteile getrennt zu einem Kostenbeitrag herangezogen.

Nach § 93 Abs. 3 SGB VIII erfolgt die Kürzung des bereinigten Nettoeinkommens um pauschal 25 %. Hiermit sollen für den beitragspflichtigen Elternteil exemplarisch Kosten wie z.B. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, Beiträge die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben und Schuldverpflichtungen abgegolten werden. Höhere Belastungen sind im Einzelfall nachzuweisen.

Erfahrungsgemäß wird die Tagespflege unmittelbar nach der Elternzeit in Anspruch genommen. Da die Heranziehung aus dem Vorjahreseinkommen erfolgt und zusammenlebende Elternteile getrennt voneinander aus ihrem Einkommen herangezogen werden, wird der Elternteil, der im Jahr vor der Inanspruchnahme von Kindertagespflege Elterngeld bezogen hat, nach Abzug des Freibetrags nach § 10 Abs. 1 und 6 BEEG von 300 €, und nach Abzug der Pauschale nach § 93 Abs. 3 SGB VIII von 25 % regelmäßig zur Zahlung eines Kostenbeitrages als nicht leistungsfähig festgestellt. Dies hat zur Folge, dass bei zusammenlebenden Eltern regelmäßig nur ein Elternteil zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden kann.

Gem. § 2 Abs. 2 S. 2 der anliegenden Satzung wird künftig die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII vorgenommen. Hiernach werden bei

zusammenlebenden Eltern beide Elternteile gemeinsam zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, mit der Folge, dass der Berechnung ein höheres Familieneinkommen zu Grunde liegt. Auch wird das aktuelle Einkommen herangezogen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82- 85, 87,88 und 92a des SGB XII.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Abzugsposten je Fall niedriger ausfallen, als der Abzug, welcher bisher durch den Pauschalabzug von 25 % erfolgte, sodass künftig mit Mehreinnahmen zu rechnen ist, die jedoch nicht konkret beziffert werden können. Der Haushaltsansatz für die Einnahmen der Kostenbeitragspflichtigen wurde um 10.000 € auf 20.000 €, erhöht.

Ferner wurde in § 2 Abs. 4 der Satzung festgelegt, dass die Ermittlung des Kostenbeitrages durch das Verfahren der Selbsteinschätzung der Eltern in die Einkommensgruppen erfolgt. Das Jugendamt führt stichpunktartige Überprüfungen der Selbsteinschätzung zum Ende des Jahres in 1/3 der Fälle durch.

In Anlehnung an die Handhabung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für Krippenplätze wird den Eltern ein Merkblatt mit Berechnungsbogen und Erklärung zur Kostenbeitragsfeststellung ausgehändigt, wonach sich die kostenbeitragspflichtigen Eltern selbst nach ihrem Einkommen in die entsprechende Einkommensgruppe einstufen. Dies führt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands, da nicht alle Kindertagespflegefälle auf ihre Kostenbeitragspflicht hin durch die Verwaltung überprüft werden müssen.

Eine Veränderung der ursprünglichen Beschlussvorlage erfolgte aufgrund der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses in der Sitzung am 02.11.2017 durch die Aufnahme weiterer Einkommensstufen in der Anlage 3 Kostenbeitragsstabelle.]

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen durch die Heranziehung der kostenbeitragspflichtigen Personen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Förderung von Beruf und Familie. Keine hohe Abweichung zu den Elternbeiträgen in Krippenplätzen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

]]

Anlagen:

Die Anlagen –bis auf Anlage 3- sind unverändert und wurden deshalb nicht erneut

ausgedruckt.

1. Satzungsentwurf
2. Beschlussvorlage 1998/2006
3. Kostenbeitragstabelle
4. Merkblatt für Eltern mit Selbsteinschätzungsbogen